

ARBEITSSTOFFE

Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

EINTEILUNG DER BRENNBAREN FLÜSSIGKEITEN			
Flammpunkt	Flammpunkt		Eigenschaft
	Gruppe A (nicht wassermischbar)	Gruppe B (wassermischbar)	
< 21°C	I	I	 leicht entzündlich
21°C - 55°C	II	II	entzündlich (R 10)
> 55°C - 100°C	III	-	schwer entzündlich

LAGERMENGEN BRENNBARER FLÜSSIGKEITEN IN EINEM BETRIEB OHNE EIGENEN LAGERRAUM			
Gefahrenklasse	Maximale Lagermenge ¹⁾	Maximaler Behälterinninhalt	Voraussetzung hinsichtlich der Behälterart
besonders gefährliche	5 l	250 ml	geeignetes Material
		1 l	mit schwer brennbarem, korrosionsbeständigem Material bruchgeschützt umhüllt
	10 l	5 l	Metall
	15 l	5 l	Sicherheitsbehälter
I	20 l	2,5 l	geeignetes Material
		5 l	bruchgeschützt
	50 l	10 l	Kunststoff oder Metall
	60 l	25 l	Sicherheitsbehälter oder bruchfeste Behälter
		30 l	mit Tragevorrichtung für 2 Personen ausgerüstet
II	500 l	5 l	geeignetes Material
		25 l	mit schwer brennbarem, korrosionsbeständigem Material bruchgeschützt umhüllt oder Kunststoff oder Metall
		30 l	mit Tragevorrichtung für 2 Personen ausgerüstet
		60 l	Sicherheitsbehälter oder bruchfester Behälter
III	1000 l	10 l	geeignetes Material
		25 l	mit schwer brennbarem, korrosionsbeständigem Material bruchgeschützt umhüllt
		30 l	mit Tragevorrichtung für 2 Personen ausgerüstet
		60 l	Kunststoff
		200 l	bruchfest (Kunststoff oder Metall)

¹⁾ keine besondere Anforderung an Raum - Lagerverbote beachten!

WIE WERDEN BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN EINGETEILT?

Siehe Tabelle "Einteilung der brennbaren Flüssigkeiten".

Weiters gibt es noch die Gruppe der **besonders gefährlichen brennbaren Flüssigkeiten** wie z.B. Diethylether oder Acrylnitril. Gewisse brennbare Flüssigkeiten unterliegen jedoch nicht der VbF wie bestimmte Lacke mit hohem Feststoffanteil, gewisse Ethanol enthaltende Erzeugnisse für den menschlichen Genuss wie z.B. Rum, für medizinische Zwecke und zur Körperpflege in kleinen Gebinden, brennbare Flüssigkeiten für den Betrieb von Betriebsmitteln, die fest verbunden sind, Druckgaspackungen und Gasflaschen. Informationen über den Flammpunkt und, ob eine brennbare Flüssigkeit der VbF überhaupt unterliegt, können Sie dem **Sicherheitsdatenblatt** entnehmen!

WELCHE SONDERBESTIMMUNGEN GELTEN FÜR DIE ZUSAMMENLAGERUNG GERINGER LAGERMENGEN?

GEFAHRENKLASSE	LAGERMENGE IN LITER
I + II + III	10 + 150 + 300 oder 10 + 125 + 400
davon insgesamt max. 5 l besonders gefährliche brennbare Flüssigkeiten	

Sobald die **geringen Lagermengen** überschritten sind, ist eine Lagerung in einem speziellen Lagerraum oder in einem **Sicherheitsschrank** nötig.

MENGE IM SICHERHEITSSCHRANK	ZUSÄTZLICHE LAGERMENGE IN LITER AUSSERHALB DES SCHRANKES
100 Liter unabhängig von der Gefahrenklasse, besonders gefährliche unbegrenzt	150 II + 300 III oder 125 II + 400 III

Bei der Lagerung von Mengen, welche die **geringen Lagermengen** überschreiten, wird die Genehmigung durch die zuständige Behörde notwendig sein. Bitte wenden sie sich diesbezüglich an Ihre zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

WICHTIG

Für Verkaufsstätten, Apotheken und Tankstellen gelten abweichende Regelungen hinsichtlich maximaler Lagermengen, die in diesen Info-Blatt nicht beinhaltet sind!

WO BESTEHEN LAGERVERBOTE FÜR BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN?

- In Ein-, Aus- und Durchgängen sowie Ein-, Aus- und Durchfahrten,
- in Stiegenhäusern, Haus- und Stockwerksgängen,
- Pufferräumen und Schleusen,
- in Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten schachtartigen Höfen,
- in Arbeitsräumen, Sanitärräumen, Schaufenstern und Schaukästen,
- über Arbeitsplätzen und Verkehrswegen,
- auf oder unter Stiegen, Rampen, Laufstegen, Podesten und Plattformen,
- in Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen, Maschinenräumen, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen,

- auf Fluchtwegen, bei Notausgängen, Notausstiegen, Notstiegen und Notleitern,
- in Kellerräumen oder in Erdgeschossräumen, wenn die Raumöffnungen dieser Räume unmittelbar
 - in betriebsfremde oder allgemein zugängliche Gebäudeteile, Gänge, Stiegen, Stiegenhäuser u. dgl. führen, die den einzigen Fluchtweg aus betriebsfremden Gebäudeteilen darstellen, oder
 - in betriebseigene Räume, ausgenommen Pufferräume und Schleusen, führen, durch die der einzige Fluchtweg aus anderen Betriebsräumen führt,
- an allgemein zugänglichen Orten auch entleerte Behälter von besonders gefährlichen brennbaren Flüssigkeiten,
- an allgemein zugänglichen Orten entleerte Behälter, die noch Dämpfe oder Reste brennbarer Flüssigkeiten enthalten mit Flammpunkt < 35° C wenn Nenninhalte die Geringfügigkeitsgrenzen überschreiten.

HINWEIS

An Arbeitsplätzen darf maximal der Tagesbedarf an brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden!

WELCHE ALLGEMEINEN MASSNAHMEN BESTEHEN FÜR BEREICHE, IN DENEN BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN GELAGERT WERDEN?

- Bereitstellung geeigneter Löschgeräte und Löschmittel; ev. zusätzliche Anlagen zur Brandmeldung, Brandbekämpfung und Brandalarmierung,
- Bindemittel für ausgelaufene Flüssigkeiten,
- Festlegung von Fluchtwege und Angriffswege zur Brandbekämpfung,
- Unterweisung und besondere Vorsichtsmaßnahmen bei Bau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (z.B. Freigabeschein),
- Verbot der Lagerung und Verwendung von Produkten, die Brände, Explosionen oder gefährliche Reaktionen mit dem Lagergut auslösen können (betrifft auch Abfälle),
- Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten, Verbot des Betriebs von Feuerungsanlagen,
- Sicherung gegen Zutritt Unbefugter (z.B. versperrbare Türe),
- Behälter nicht aufeinander stellen, wenn Gefahr besteht, dass diese undicht oder beschädigt werden,
- in Trinkgefäße, Getränkeflaschen und Gefäßen die nach ihrer Art für Lebens- oder Genussmitteln bestimmt sind niemals Chemikalien einfüllen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), BGBl. Nr. 240/1991

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), BGBl. Nr. 218/1983

Für bereits genehmigte Betriebe sind stets auch die gültigen Bescheide zu beachten!

arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät sie gerne

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit • Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Mitarbeit:** Dipl.-Ing. Ulrike Schober • **Stand:** Mai 2016

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.